

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten
der Gewässer in der Gemeinde Prasdorf
(Gewässerunterhaltungsgebührensatzung – GewässerUnhGebSa)

Aufgrund des § 4 Abs.1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), und der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1, 2 und 7 und § 7 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), sowie § 2b Abs. 2 und 3 des Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), jeweils in der gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung der Gemeinde Prasdorf erlassen:

§ 1
Allgemeines

[1] Die Gemeinde Prasdorf erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten, die ihr durch die Unterhaltung der im Gemeindegebiet befindlichen natürlichen fließenden Gewässer zweiter Ordnung, sowie der Kosten des Hochwasserschutzes im Sinne des § 28 Absatz 1 und § 30 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) sowie § 2b Abs. 2 und 3 des Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände erwachsen (Gewässerunterhaltungsgebühr).

[2] Zu den Kosten im Sinne des Absatzes 1 gehören

1. die Kosten, die der Gemeinde Prasdorf durch die eigene Erfüllung der Unterhaltungspflicht entstehen,
2. Entgelte, welche die Gemeinde Prasdorf an einen Wasser- und Bodenverband für die Unterhaltung von Gewässern und den Hochwasserschutz entrichtet und
3. Verwaltungskosten

§ 2
Umfang der Unterhaltung

Der Umfang der Unterhaltung und Maßnahmen bestimmt sich nach Maßgabe des § 28 und § 57 des Landeswassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Übernahme der Unterhaltung

[1] Die Gemeinde kann die Durchführung der Unterhaltung durch Vertrag auf die Eigentümer der Anliegergrundstücke oder Dritte übertragen.

[2] Im Falle einer vertraglichen Regelung im Sinne von Absatz 1 zahlt die Gemeinde eine Vergütung, deren Höhe sich nach dem Ausmaß der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten richtet. Ist der Vertragspartner gebührenpflichtig, bleibt seine Pflicht zur Zahlung der Gebühr unberührt.

§ 4
Geltungsgebiet

Diese Satzung gilt für das Gemeindegebiet.

§ 5
Entstehen der Gewässerunterhaltungsgebühr

Die Gewässerunterhaltungsgebühr entsteht mit Beginn des Veranlagungszeitraumes. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6 Gebührensschuldner

[1] Gebührensschuldner sind die Eigentümer und die sonstigen dinglich Berechtigten der in der Gemeinde Prasdorf befindlichen Grundstücke sowie die Inhaber der in der Gemeinde Prasdorf befindlichen Gewerbebetriebe und Anlagen, soweit ihnen aus der Unterhaltung besondere Vorteile erwachsen oder sie die Unterhaltung besonders erschweren.

[2] Im Falle des Wechsels des Gebührensschuldners entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des Kalendermonats, der den kaufvertraglich vereinbarten Übergabezeitpunkt folgt. Fällt die vertraglich vereinbarte Übergabe auf den Ersten eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn dieses Kalendermonats.

§ 7 Bemessungsgrundlage

[1] Die Gewässerunterhaltungsgebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung des Absatzes 2 nach Gebühreneinheiten.

[2] Die Anzahl der anzusetzenden Gebühreneinheiten beträgt

- | | |
|---|---|
| 1. bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und bei sonstigen unbebauten und -befestigten Grundstücken | 4,0 Gebühreneinheiten je angefangenen Hektar |
| 2. bei bebauten und befestigten Grundstücken | 4,0 Gebühreneinheiten je angefangene 5.000 m ² |

Zu den Gebühreneinheiten nach Nr. 1 und 2 haben die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren, Zuschläge im Verhältnis der Vorteile oder Erschwernisse, die besonders einzuschätzen sind, zu zahlen. Die Zuschläge sind in Gebühreneinheiten festzusetzen.

[3] Benutzungsgebühren werden von Verbandsmitgliedern insoweit nicht für die Flächen erhoben, wenn für diese Flächen bereits an den Gewässerunterhaltungsverband Beiträge geleistet werden.

§ 8 Gebührenhöhe

Die Gewässerunterhaltungsgebühr beträgt jährlich 2,79 EUR je Gebühreneinheit im Sinne des § 7.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

[1] Die Veranlagung zur Gewässerunterhaltungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere kommunale Abgaben verbunden werden kann.

[2] Die Gewässerunterhaltungsgebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wird die Gewässerunterhaltungsgebühr nach Maßgabe des Absatz 1 zusammen mit der Grundsteuer festgesetzt, ist § 28 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes entsprechend anwendbar.

[3] Für die Vergangenheit nachzuzahlende Gewässerunterhaltungsgebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Datenverarbeitung

[1] Zur Ermittlung der Abgabenschuldigen, zur Festsetzung und Einziehung der Abgaben im Rahmen dieser Satzung die Verarbeitung von Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz

Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung durch das Amt Probstei. Soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, werden Daten insbesondere aus folgenden Quellen verarbeitet

- Den aus der Verarbeitung anderer Grundstücks-bezogener Abgaben bekannt gewordener Daten
- Den direkt dem Amt Probstei vorgelegten Erklärungen
- Den im Rahmen von Auskünften bei den Finanzämtern, Grundbuchamt und Katasteramt gewonnen Daten.
- Mitteilung von Veräußerungen und Erwerben.

[2] Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken ebenfalls auf der Basis der in Absatz 1 genannte Rechtsvorschriften zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

[3] Die Steuergläubigerin ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach der dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten.

[4] Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

[1] Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.01.2023 in Kraft.

[2] Die bisherige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer in der Gemeinde Prasdorf vom 18.12.2001 tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Gemeinde Prasdorf
Der Bürgermeister

Prasdorf, den xx.xx.xxxx

Matthias Gnauck